

# **Satzung zur Beteiligung der Einwohnerschaft der Universitätsstadt Gießen vom 19.03.2015 <sup>1),2)</sup>**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsatz**

Ziel dieser Satzung ist es, durch eine mitgestaltende Einwohnerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen Transparenz zu schaffen, das Vertrauen zwischen der Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik ebenso zu stärken wie die Identifikation mit der Stadt Gießen, demokratische Diskussionskultur ergebnisorientiert auszubauen und ein positives Umfeld für Investitionen in eine zukunftsfähige, moderne, klimaneutrale und soziale Stadtentwicklung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Vorhaben sind wesentliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme von Personalentscheidungen und rechtlich gebundenen Entscheidungen. Zu den Vorhaben können insbesondere Entscheidungen über Bauvorhaben der Stadt, die Gestaltung öffentlicher Räume und Gebäude, die Begleitung privater Investitionen durch die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung, verkehrliche Planungen, Vorhaben im Bereich der Schulentwicklung, des Sports und der Integration, die Gründung, der Betrieb, die wesentliche Änderung und die Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO zählen. Einzelne Vorhaben im Sinne von Satz 1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, können im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens für das Gesamtvorhaben bearbeitet werden.

(2) Zur Einwohnerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gießen haben (§ 8 Abs.1 HGO).

### **§ 3 Vorhabenliste**

(1) Die Stadt stellt eine Liste mit Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 auf einer elektronischen Plattform ins Internet, wenn zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Personen im Stadtgebiet sich dafür oder dagegen aktiv engagieren oder bei der Art und Weise der Verwirklichung aktiv mitwirken will.

(2) Die Liste enthält

1. eine Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angaben über die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele,
2. bei raumbezogenen Vorhaben Angaben zu seiner räumlichen Lage,
3. Angaben zu den voraussichtlich betroffenen Bevölkerungsgruppen,
4. eine Beschreibung der beabsichtigten Verfahrensschritte einschließlich solcher zur Beteiligung der Einwohnerschaft mit Angaben zum vorgesehenen Zeitpunkt und der Dauer.

(3) Die Informationen sollen so frühzeitig eingestellt werden, dass Anregungen und Kritik noch berücksichtigt werden können.

(4) Die Informationen sollen übersichtlich gestaltet sein und einen Anstoß geben, sich mit dem Vorhaben zu befassen.

(5) Die Vorhabenliste ist ständig fortzuschreiben. Werden neue Vorhaben eingestellt, ist auf sie in der Liste gesondert auffällig hinzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Instrumente der Einwohnerbeteiligung**

(1) Die Stadt fördert die Ziele der Satzung

1. hinsichtlich Vorhaben der Vorhabenliste durch

- a) die Einrichtung einer elektronischen Plattform, auf der Vorhaben öffentlich diskutiert werden können,
- b) Einsichtsrechte in die Unterlagen zu Vorhaben, die in der Vorhabenliste aufgeführt sind (§ 6),

2. hinsichtlich Vorhaben auch ohne Bezug auf die Vorhabenliste durch

- a) eine Einwohnerfragestunde (§ 8),
- b) vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung (§ 7),
- c) die Einwohnerversammlung (§ 9)
- d) die Einwohnerpetition (§ 10 Abs. 2-6)
- e) Befragungen (§ 11)

(2) Die Stadt unterrichtet interessierte Einwohner auf Wunsch über die Voraussetzungen der Beteiligungsformen.

## § 5

### Formvorschriften, Einsatz elektronischer Verfahren

(1) Soweit diese Satzung Schriftform verlangt, gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 3a HVwVfG).

(2) Darüber hinaus sind die Anforderungen an die eigenhändige Namensunterschrift für die Erfüllung von Quoren nach dieser Satzung, insbesondere bei Einwohnerpetitionen (§ 10) und Anträgen auf Einwohnerversammlung (§ 9) auch dann erfüllt, wenn sie mittels eines elektronischen Verfahrens eingereicht werden, das die Anforderungen der folgenden Absätze erfüllt.

(3) Das elektronische Verfahren erfüllt die Anforderungen für die Anwendung von Abs. 2 dann, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Identität der zeichnenden Person festgestellt werden kann,
2. festgestellt werden kann, ob die zeichnende Person teilnahmeberechtigt ist,
3. festgestellt werden kann, ob eine Person doppelt zeichnet,
4. bei Zweifeln geklärt wird, ob sich eine nicht teilnahmeberechtigte Person der Identität einer teilnahmeberechtigten Person bedient,
5. die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Datenverarbeitung, insbesondere der Datenschutzgesetze eingehalten werden.

(4) Das elektronische Verfahren erfüllt die Anforderungen von Abs. 2 nur, wenn es von der Stadt eingeführt und betreut wird. Die Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag bleiben bei der Betreuung des Verfahrens unberührt.

## II. Beteiligungsverfahren

### § 6

#### Besonderes Einsichtsrecht

(1) Alle Einwohner haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen, die die Stadt zu einem Vorhaben der Vorhabenliste führt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Einsicht wird auf formlosen Antrag in Räumen der Stadt gegeben. Die Einsicht ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr zu gewährleisten. Termine außerhalb dieser Uhrzeiten sollen eingeräumt werden, wenn das Bedürfnis dazu glaubhaft gemacht ist. Auf Terminwünsche ist so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus Anlass der Einsichtnahme dürfen Kopien gegen Erstattung der Kosten verlangt werden.

(3) Die Akteneinsicht kann insoweit verweigert werden, als

1. die Unterlagen Informationen enthalten, über die nach § 52 HGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten wäre, insbesondere

a) soweit die Gewährung von Einsicht gegen Urheberrechtsschutz-, Geheimhaltungs- oder Datenschutzvorschriften verstoßen würde,

b) soweit Vermögensinteressen der Stadt gefährdet oder ihre Prozess- oder sonstige Verhandlungsposition verschlechtert würden,

c) soweit die Informationen vertraglich geheim zu halten sind,

d) soweit gesetzliche Bestimmungen die Akteneinsichtsrechte abschließend festlegen.

2. durch die Akteneinsicht gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe beeinträchtigt würden.

## **§ 7**

### **Vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung**

Die Stadt beteiligt die Einwohnerschaft in geeigneter Weise, z. B. durch konsultative Einwohnerräte, die im Losverfahren bestimmt werden, an ausgewählten Vorhaben, für die sich wegen ihrer Bedeutung oder aus anderen Gründen, beispielsweise aus Reaktionen auf die Vorhabenliste nach § 3, in einer Einwohnerversammlung nach § 9 oder aus Einwohnerbefragungen nach § 11 das Bedürfnis dazu gezeigt hat.

## **§ 8**

### **Einwohnerfragestunde**

Das Recht, vor Beginn und nach Ende von Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen in einer Einwohnerfragestunde zu stellen, kann in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt werden.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlung im Sinne dieser Satzung ist eine Versammlung, zu der der Stadtverordnetenvorsteher unter den Voraussetzungen des § 8a HGO einlädt. Sie dient der Information und der Aussprache. Sie wird vom Stadtverordnetenvorsteher geleitet und kann auch beschränkt auf einen Ortsbezirk stattfinden (§ 8a Abs. 1 Satz 2 HGO).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen, wenn es mindestens ein Prozent der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe des Gegenstands der Versammlung verlangt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Satz 1 HGO erfüllt sind. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner der Stadt Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

(3) Der Antrag auf Einwohnerversammlung hat eine bis drei Personen als Vertrauensperson zu benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber der Stadt abzugeben. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.

(4) Sofern die Vertrauensperson(en) erklären, dass die Versammlung beschränkt auf den Ortsbezirk stattfinden soll, und es sich um einen auf den Ortsbezirk beschränkten Gegenstand handelt, kann die Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, eine Versammlung beschränkt auf den Ortsbezirk durchzuführen. In diesem Fall muss die Anzahl der Unterstützer ein Prozent der am 31. Dezember des Vorjahres im Ortsbezirk gemeldeten Einwohner, mindestens aber 50 betragen.

(5) Die Tagesordnung umfasst alle beantragten Verhandlungsgegenstände, soweit sie rechtlich zulässig sind. Der Magistrat nimmt nach § 8a HGO an der Einwohnerversammlung teil. Er muss jederzeit gehört werden.

(6) Die wesentlichen Inhalte der Einwohnerversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern der zuständigen Organe zur Kenntnis gegeben.

## **§ 10 Einwohnerpetition**

(1) Die Behandlung von Petitionen im Sinne des Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 16 Hessische Verfassung erfolgt grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Darüber hinaus werden nachfolgend Sonderregelungen für Einwohnerpetitionen (im Folgenden Petitionsanträge genannt) getroffen. Die Stadtverordnetenversammlung behandelt Petitionsanträge, wenn

1. es sich um Angelegenheiten handelt, die rechtlich zulässig sind,
2. sie in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen,
3. es mindestens ein Prozent der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.

Sofern sich die Angelegenheit ausschließlich auf den Bereich eines Ortsbezirks bezieht, muss dort das Quorum nach Satz 1 erreicht werden. Es müssen jedoch mindestens 50 Einwohner diese Einwohnerpetition unterstützen.

Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Wohnsitz in Gießen bzw. der Ortsbezirke, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

4. die Einwohnerpetition eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennt, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber der Stadt abzugeben. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.

(3) Die Stadt prüft die Zulässigkeit der Einwohnerpetition.

(4) Die Stadt teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit, wie über den Petitionsantrag entschieden worden ist. Soweit rechtlich zulässig, übersendet sie gleichzeitig einen Auszug der Niederschrift über die Beratung des Petitionsantrags einschließlich des Abstimmungsergebnisses. Ist über den Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten worden, erhält die Vertrauensperson die Informationen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(5) Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, sich den Petitionsantrag zu eigen zu machen und ein Vertreterbegehren nach § 8 b HGO hierüber zu beschließen.

## **§ 11 Befragungen**

(1) Die Stadt führt anlassbezogen repräsentative Befragungen bei Einwohnern von Gießen durch.

(2) Die Repräsentativität der Umfrage ist zu sichern. Neben den repräsentativ befragten Einwohnern ist zumindest allen sonstigen Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich an der Umfrage zu beteiligen. Deren Äußerungen sind getrennt auszuwerten. Elektronische Kommunikationsmittel sind zu nutzen.

(3) Die Umfrageergebnisse sind auszuwerten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadt wägt die Ergebnisse in ihren Entscheidungen mit den übrigen zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen ab.

(4) Die Stadt gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 21.03.2015
- 2) gesamte Satzung überarbeitet durch 1. Satzung zur Änderung der Bürgerbeteiligungssatzung vom 23.02.2023 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und „Gießener Anzeiger“ vom 11.03.2023)